

Stellungnahme der Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) zum Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim zu den Ratsvorlagen zur Aktualisierung des Gewässerentwicklungskonzeptes anlässlich der Umsetzungsmaßnahmen an der Stunde im Bereich Wichheimer Mühle (4169/2018) und Strunder Mühle (41667/2018)

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 zu den beiden o. g. Vorlagen 4167/2018 und 4169/2018 den nachfolgenden Beschluss getroffen:

„Die Bezirksvertretung Mülheim fordert die Stadtentwässerungsbetriebe Köln auf, ein Gesamtkonzept für die notwendigen Maßnahmen an der Stunde vorzulegen. Die Vorlage wird bis zur Vorlage eines Gesamtkonzeptes zurückgestellt.“

Gerne nehmen wir hierzu Stellung, und begründen, warum aus unserer Sicht die Vorlagen jetzt schon im Rat behandelt werden können.

Es besteht seit nunmehr fünf Jahren ein Gesamtkonzept zur Entwicklung der Kölner Fließgewässer, **das Gewässerentwicklungskonzept Köln**.

Der Rat der Stadt Köln hat die gesetzliche Aufgabe der Gewässerentwicklung im Jahre 2004 auf die StEB Köln übertragen. Im Zuge der vertraglichen Regelung wurde den StEB Köln die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung eines Gewässerentwicklungskonzeptes auferlegt. Das aktuell gültige Gewässerentwicklungskonzept wurde am 11.02.2014 nach Beteiligung der betroffenen Ausschüsse und Bezirksvertretungen vom Rat beschlossen (2810/2013).

Die Maßnahmen an der Strunder- sowie der Wichheimer Mühle sind in der aktuell gültigen Fassung des Gewässerentwicklungskonzeptes vom 11.02.2014 enthalten. Die derzeitigen Vorlagen stehen somit im Einklang mit dem aktuell gültigen Gewässerentwicklungskonzept.

Beide Maßnahmen an der Strunde sind außerdem wichtige Bausteine zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Köln und in die landesweiten Maßnahmenübersichten eingeflossen. Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Durchgängigkeit bisher wasserbiologisch unabhängiger Gewässerabschnitte wieder herzustellen und somit eines der maßgebendsten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Ohne eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wären die Genpools der Wasserlebewesen weiterhin getrennt und die insbesondere bei Trockenwetter- und Hitzezeiten unbedingt nötigen Wanderungen in andere Gewässerabschnitte stark behindert.

Neben den im aktuellen Gewässerkonzept dargestellten Maßnahmen arbeiten die StEB Köln in Abstimmung mit den städtischen Fachämtern auch an der Entwicklung weiterer Gewässerverbesserungen. Auch hatte die Bezirksvertretung Mülheim in 2015 die Verwaltung um eine Prüfung beauftragt, ob der Altarm Strunde im Stadtteil Köln-Buchheim durch eine Offenlegung oder Teiloffenlegung mit dem Rhein verbunden und so wieder mit Wasser befüllt werden könnte. Dies haben die StEB Köln zum Anlass genommen und haben eine Machbarkeitsstudie zur (teilweisen) Offenlegung der Unterläufe sowohl des Flehbachs/Faulbachs als auch der Strunde bis zum Rhein beauftragt. Eine Förderung durch die Bezirksregierung erscheint grundsätzlich möglich. Ob in den dicht bebauten Stadtquartieren eine Offenlegung technisch überhaupt realisierbar ist, muss allerdings erst detailliert untersucht werden.

Nach einem Teilnehmerwettbewerb bearbeitet seit Ende 2017 ein Büro dieses Thema. In einem ersten Schritt wurden mögliche Trassen ermittelt. Diese werden nun hinsichtlich vorhandener Restriktionen und der möglichen technischen Umsetzbarkeit bewertet sowie mit einer ersten Kostenschätzung versehen. Die vorläufigen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind für das dritte Quartal 2019 vorgesehen. Diese Überlegungen sollen auch aufgrund des Eingriffs in das bestehende Ortsbild einschl. der erheblichen Kosten anschließend mit den

städtischen Fachämtern hinsichtlich der Vor- und Nachteile diskutiert und abgestimmt werden sowie den Gremien vorgestellt werden.

Die Maßnahmen „(Teil-)Offenlegung Flehbach/Faulbach und/oder Strunde“ sind neue Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gewässerentwicklungskonzepts 2014 noch nicht feststanden. Die Prüfung der Umsetzbarkeit einer Offenlegung bis zum Rhein wird bei der für 2020 anstehenden Aktualisierung in das Gewässerentwicklungskonzept aufgenommen. Bei der „(Teil-)Offenlegung Flehbach/Faulbach und/oder Strunde“ handelt es sich um – wenn auch aufwendige – Einzelmaßnahmen und nicht um ein Gesamtkonzept für die Strunde und den Flehbach/Faulbach. Das Gesamtkonzept für die Strunde und den Flehbach/Faulbach sowie alle weiteren Kölner Bäche ist auch weiterhin das Gewässerentwicklungskonzept Köln.

Sollte sich herausstellen, dass eine (Teil-)Offenlegung in den Unterläufen von Flehbach/Faulbach und/oder Strunde technisch nicht realisierbar ist, so gilt auch weiterhin das wasserwirtschaftliche Ziel, die bestehenden und nicht durchgängig mit dem Rhein verbundenen Gewässerkörper dieser Bäche zumindest untereinander, also von der Stegwiese in Buchheim bis zur Stadtgrenze Köln / Bergisch Gladbach durchgängig miteinander zu verbinden.

Ein Zurückstellen aller anderen, bereits im Gewässerentwicklungskonzept enthaltenen Maßnahmen an der Strunde (bzw. am Flehbach/Faulbach) bis zum Vorliegen der Machbarkeitsstudie zur (Teil-)Offenlegung ist daher weder wasserwirtschaftlich noch organisatorisch sinnvoll und stünde auch den gesetzlichen Zielen zur Gewässerentwicklung entgegen.